

# Richtlinie zur Förderung gemeindlicher Maßnahmen im KK SAW

## 1. Vorbemerkung

- 1.1 Gefördert werden nach dieser Richtlinie vorrangig Maßnahmen, die in direkter Weise dem Aufbau der gemeindlichen Arbeit in den Kirchengemeinden und in den Regionen des Kirchenkreises dienen.
- 1.2. Die Förderung erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes
- 1.2. Zuschüsse werden nur bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten anteilig erstattet.
- 1.3. Maßnahmen, die diese Förderrichtlinie überschreiten, sind gesondert beim Kirchenkreis zu beantragen.

## 2. Freizeitmaßnahmen:

Für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien gibt es eine eigene Förderrichtlinie. Die Anträge sind direkt bis zum 31.10. des Vorjahres an den Kirchenkreis (Suptur) zu richten.  
Freizeitmaßnahmen für andere Altersgruppen über 26 Jahre werden nicht gefördert.

## 3. Fortbildung Ehrenamtlicher

Der Antrag auf Förderung ist vor der Maßnahme zu stellen  
Die Fortbildung Ehrenamtlicher wird mit einem 1/3 der Gesamtkosten der Fortbildungsmaßnahme gefördert.  
Voraussetzung für diese Förderung ist eine gleichzeitige Förderung seitens der Kirchengemeinde in Höhe von mindestens 1/3 der Gesamtkosten.

## 4. Förderung aus dem Strukturfonds des Kirchenkreises

### 4.1. Gemeindeberatung

Gemeindeberatungen durch EKM Berater werden mit 50% aus dem Strukturfonds gefördert.

### 4.2. Ehrenamtliche Arbeit / Regionaltreffen

Unterstützungsmaßnahmen und Veranstaltungen mit Fortbildungscharakter (mindestens 3 h) für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden werden bei personenabhängiger Förderung mit maximal 15,00-€ je Teilnehmer gefördert.

### 4.3. GKR-Tage, -Rüstzeiten oder -Seminare

GKR-Tage, -Rüstzeiten oder -Seminare (mindestens 3 h) werden mit 5,00 € je Teilnehmer und Tag oder mit maximal 15,00 € je Teilnehmer und Veranstaltung gefördert

### 4.4. Kulturelle Veranstaltungen und Kirchenmusik

Gefördert werden 30 % der Honorarkosten für kulturelle Veranstaltungen und kirchenmusikalische Projekte, wenn die Veranstaltung sich durch die Einnahmen nicht trägt)  
Die höchstmögliche Förderung gemäß dieser Richtlinie beträgt für diese Maßnahmen 500,00 €.

### 4.5. Zinslast

Der Strukturfonds des Kirchenkreises übernimmt (ohne Antrag) die Zinslast von Kirchengemeinden für folgende Gebäude: Kirchen, Gemeindehäuser und Gemeinderäume“.

## 5. Förderung aus dem Baulastfonds des Kirchenkreises

### 5.1. Grundsätzliches:

Der Antrag an den Baulastfonds ist mit Finanzierungsplan vor Beginn der Maßnahme zu stellen.  
Bei zugesagter Förderung ist nach der Maßnahme im KKA abzurechnen.  
Gestellte Anträge dürfen die Höhe des Förderbetrages von 1.000,00 € nicht unterschreiten

9. Die Richtlinie wurde im KKR am [10.12.2025](#) beschlossen und gilt für ein Jahr.